

III. Sohn, Hans Heinrich

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische Rundschau**

Band (Jahr): **19 (1914)**

PDF erstellt am: **04.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

St. Gallen nicht ganz einwandfreie Geschäfte ausserhalb dem engern Münzbetrieb zu machen. So schickte er unter anderm auch gegossene Zaine, die er den Münzstellen oder den Werken entnommen, nach Chur und andere Orte, was ihm verboten werden musste (71). Fast gleichzeitig ergieng an ihn und seinen Bruder David die Warnung, den Münzbetrieb nicht so « frevelhaft » auszuführen (72). Seinen eingegangenen geschäftlichen Verpflichtungen konnte er, wie es scheint, nicht jederzeit nachkommen; wenigstens war es ihm unmöglich ein Versprechen, von zwei Herren Carlin in Ulm wöchentlich 2000 Gulden Silber zu kaufen, zu halten, so dass die Ulmer sich veranlasst sahen, gegen Gutenson in St. Gallen zu klagen. Den Parteien empfahl der Rat sich wenn möglich gütlich zu vergleichen (81-82). Joachim überlebte die Entlassung aus dem St. Gallischen Dienst nicht lange. Im Herbst 1565 klagt der Vater Hans Gutenson (Herr von Sonnenberg) wegen der eingegangenen Bürgschaft gegen Joachims Wittwe, die er beschuldigt, einen gewissen Betrag heimlicherweise auf die Seite geschafft zu haben. Die Ansprachen des Vaters gegen seine Schwiegertochter wegen der Verschreibung seiner Bürgschaft für den Sohn wird vom Grossen Rat am 5. November 1565 nach längern Verhandlungen abgewiesen (83-87). Im folgenden Jahre geben dann Joachim Gutensons Wittve und ihr Bruder Claus Oltan das st. gallische Bürgerrecht auf (88).

III. Sohn, **Hans Heinrich,**

geboren 1540. Von ihm ist nur bekannt, dass er im Jahre 1572 wegen zu erlangender Fürschrift an die pfalzgräflichen Räte — in Meisenheim — offenbar in Sachen seines Bruders Thomas, eine Supplikation an den st. gallischen Rat richtete (48). Er soll im Jahre 1626 in Zürich gestorben sein ¹.

¹ Erh. Dürstellers Geschlechterbuch der Stadt Zürich, Tom III, p. 264.